

**Artikelsatzung zur Einführung des EURO
(EURO-Einführungssatzung)
i.d. Fassung der 1. Änderung
vom 15.11.2001**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen in ihrer Sitzung am 19.09.2000 nachstehende Artikelsatzung verabschiedet:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 30.04.1999**

1. § 2 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 5.110,00 EURO im Einzelfall."

2. § 2 Abs. 3 Nr. 5 b erhält folgenden Wortlaut:

"Entscheidung, das Vorkaufsrecht auszuüben, bis zu einem Betrag von 5.110,00 EURO."

3. § 2 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von 510,00 EURO im Einzelfall."

4. § 2 Abs. 3 Nr. 7 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Entscheidung über Verpachtung und Vermietungen, so weit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 3.065,00 EURO nicht übersteigt."

**Artikel 2
Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 06.08.1998**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 5,50 EURO pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken."

2. § 2 Abs. 2 S. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 EURO pro Person und Kilometer."

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung - 8,00 EURO
- Ehrenamtliche Beigeordnete - 8,00 EURO
- Mitglieder der Ortsbeiräte - 8,00 EURO
- Mitglieder der Kommissionen - 8,00 EURO
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission - 8,00 EURO
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige - 8,00 EURO
- Mitglieder des Wahlausschusses oder eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates und Bürgerentscheiden - 20,00 EURO"

4. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung - 16,00 EURO
- Fraktionsvorsitzende - 16,00 EURO
- die Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher - 12,00 EURO"

5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 30,00 EURO gewährt."

6. § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

"Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO."

7. § 3 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

"An die Fraktionen wird zur Abgeltung ihrer Geschäftskosten eine monatliche Pauschale von 2,60 EURO je Fraktionsmitglied einschließlich der ehrenamtlichen Beigeordneten gewährt."

Artikel 3

Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 19.02.1998

1. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die nachfolgend aufgeführten Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien:

- a) Abschriften oder Auszüge aus Akten öffentlicher Verhandlungen, amtlich aufgeführten Büchern, für jede angefangene Seite 0,80 EURO
- b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten, für jede angefangene Seite 4,00 EURO
- c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden, so weit nichts anderes bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens jedoch 0,80 EURO
- d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 EURO
- e) Fotokopien
 - 1. DIN A 3 je Seite - 0,80 EURO
 - 2. DIN A 4 je Seite - 0,50 EURO
 - 3. DIN A 3 je Vor- und Rückseite - 1,00 EURO
 - 4. DIN A 4 je Vor- und Rückseite - 0,80 EURO

2. Akteneinsicht:
 - a) Ausleihen von Gebäudeakten und Plänen bis zu zwei Wochen - 10,00 EURO
für jede weitere Woche - 5,00 EURO
 - b) Für die Versendung der Akten durch die Post wird ein Auslagenersatz erhoben je
Sendung von - 5,00 EURO
Dies gilt nicht bei der Versendung von Akten
 - a) im Bußgeldverfahren an Vertreter des Betroffenen
 - b) im Wege der Amtshilfe

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen:
 - a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen - 2,50 EURO
 - b) Bei Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, die die jeweiligen
Urschriften ersetzen sollen, wird neben den Auslagen jeweils eine Beglaubigungsgebühr
erhoben, sofern keine Gebührenfreiheit besteht zu der Gebühr unter 1., je Seite - 1,00
EURO
 - c) Bescheinigungen einfacher Art - 1,00 EURO
 - d) Bescheinigungen bei besonderem Aufwand - 4,00 EURO

4. Bestattungswesen:
 - a) Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmales - 2,50 EURO
 - b) Urnenbeisetzungsbescheinigung - 1,50 EURO

5. Fundsachenverwahrung:

Fundsachen im Wert bis zu 10,50 EURO	- 0,50 EURO
Fundsachen im Wert von 11,00 bis 25,50 EURO	- 1,00 EURO
Fundsachen im Wert von 26,00 bis 51,00 EURO	- 2,00 EURO
Fundsachen im Wert von 51,50 bis 153,00 EURO	- 5 %
Fundsachen höheren Wertes zusätzlich	- 1 %

Diese Gebührensätze gelten auch für die öffentliche Verwahrung von Sachen aufgrund des
§ 983 BGB

6. Steuerwesen:
 - a) Ersatzausfertigung einer Lohnsteuerkarte - 2,50 EURO
 - b) Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung - 2,50 EURO
 - c) Ersatz einer Hundesteuermarke - 1,00 EURO

7. Friedhofswesen:

Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf
den Friedhöfen auf die Dauer von je 5 Jahren - 16,00 EURO"

Artikel 4
Änderung der Ehrenordnung in der Fassung vom 04.01.1996

1. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Bei echten Jubiläumsfesten wird dem jeweiligen Verein pro Jahr seines Bestehens eine Ehrengabe in Höhe von 3,00 EURO – höchstens jedoch 300,00 EURO – gezahlt. Die Mindesthöhe einer Ehrengabe bei einem echten Jubiläum beträgt 80,00 EURO . Echte Jubiläen sind: 25, 50, 75, 100, 125, 150-jähriges Bestehen."

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Unechte Jubiläumsfeste sind solche, die im fünf- oder zehnjährigen Rhythmus zwischen den echten Jubiläumsfesten gefeiert werden. Die Ehrengabe beträgt in solchen Fällen:

- bei einem Vereinsalter bis 20 Jahre - 30,00 EURO
- bei einem Vereinsalter von 30 bis 45 Jahren - 55,00 EURO
- bei einem Vereinsalter von 55 bis 95 Jahren - 65,00 EURO
- bei einem Vereinsalter über 100 Jahren - 110,00 EURO"

Artikel 5

Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Mengerskirchen in der Fassung vom 18.05.1995

Das Gebührenverzeichnis erhält in den genannten Positionen folgenden Wortlaut:

"1. Personalgebühr:	Betrag/Std.:
1.1 Brand- und Hilfeleistungskräfte je Einsatzkraft	21,00 EURO
1.2 a) Brandsicherheitsdienst bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine je Einsatzkraft pauschal	26,00 EURO
b) Brandsicherheitsdienst bei sonstigen Veranstaltungen je Einsatzkraft (Die Gebühr für den Brandsicherheitsdienst wird von der Gemeinde erhoben und der jeweiligen Feuerwehr erstattet.)	8,00 EURO
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung mit 3,00 EURO je Einsatzkraft zu erstatten.	
 2. Fahrzeuggebühr je Stunde:	 Betrag/Std.: Betrag/km:
Einsatzleitwagen ELW 1	28,00 EURO 1,00 EURO
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25,00 EURO 1,00 EURO
Personenkraftwagen PKW	25,00 EURO 1,00 EURO
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge:</u>	
TSF	57,00 EURO 1,00 EURO
TSF-W	77,00 EURO 1,00 EURO
<u>Löschgruppenfahrzeuge:</u>	
LF 8	87,00 EURO 1,00 EURO
LF 8/6	103,00 EURO 1,00 EURO
LF 16	118,00 EURO 1,30 EURO
LF 16/12	133,00 EURO 1,30 EURO
<u>Tanklöschfahrzeuge:</u>	
TLF 8/18 (Unimog)	77,00 EURO 1,00 EURO
<u>Schlauchwagen:</u>	
SW 100	46,00 EURO 1,00 EURO
 3. Gebühr für Anhänger und Geräte:	 Betrag/Std.:
3.1 <u>Anhänger:</u> Schlauchanhänger	 36,00 EURO
3.2 <u>Geräte:</u>	Grundkosten/Std.: Jede weitere Stunde:
Tragkraftspritze TS 8/8	18,00 EURO 9,00 EURO
Motorkettensäge	11,00 EURO 5,00 EURO
Stromerzeuger 5,0 KVA	21,00 EURO 11,00 EURO
Elektrohammer	11,00 EURO 5,00 EURO
Mehrzweckzug	16,00 EURO 8,00 EURO
Be- und Entlüftungsgerät	52,00 EURO 26,00 EURO

5.1	<u>Reinigen und Desinfizieren:</u>	Betrag/Stück:
	Atemschutzgerät	8,00 EURO
	Atemschutzmaske	5,00 EURO
5.2	<u>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten:</u>	
	Lungenautomat	8,00 EURO
	Atemschutzmaske	8,00 EURO
	Atemschutzgerät	17,00 EURO
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 l	5,00 EURO
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 l	7,00 EURO
6	<u>Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten:</u>	Betrag/Tag:
	Tragkraftspritze TS 8/8	8,00 EURO
	Atemschutzgerät	7,00 EURO
	Fahrzeugfunkanlage	5,00 EURO
	Handfunksprechgerät	4,00 EURO"

Artikel 6

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Sportheim in Mengerskirchen in der Fassung vom 18.06.1989

1. Nr. 3.2.2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Fällt eine Nutzung in die Heizperiode, so ist vom LCM – bei eigener Bewirtschaftung – eine Heizkostenerstattungspauschale von 13,00 EURO pro Veranstaltungstag an den Pächter zu entrichten."

2. Nr. 3.2.2 Satz 8 erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn der nützende Sportverein auf eigene Rechnung die Bewirtung übernimmt, ist dem SV Blau-Weiß zur Abgeltung von Unkosten ein Pauschalbetrag von 13,00 EURO vor Beginn der Veranstaltung zu erstatten."

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung des Marktflecken Mengerskirchen vom 01.10.1984

1. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 EURO bis 510,00 EURO geahndet werden."

Artikel 8

Änderung der Satzung für die Erdaushubdeponie an der Grube Maienburg vom 24.01.1991

1. § 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

"An Gebühren werden erhoben: je cm abgelagerten Erdaushubs: 4,00 EURO."

Artikel 9

Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 19.06.1997

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

"Für das Gebiet des Marktfleckens Mengerskirchen werden folgende Ablösebeträge festgelegt:
Stellplatz nach § 3 Nr. 1: 930,00 EURO
Stellplatz nach § 3 Nr. 2: 3.070,00 EURO
Stellplatz nach § 3 Nr. 3: 9.203,00 EURO"

Artikel 10
Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) in der Fassung vom 01.11.1999

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF):

Für die:	Schaffung	Erweiterung
Sammelleitungen in allen Ortsteilen	F: 2,56 EURO GF: 2,56 EURO	F: 2,56 EURO GF: 2,56 EURO

Ein Erneuerungsbeitrag wird nicht erhoben."

2. § 10 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF):

Für die:	Schaffung	Erweiterung
Abwasserbehandlungsanlagen	F: 0,49 EURO GF: 0,56 EURO	F: 0,49 EURO GF: 0,56 EURO

Ein Erneuerungsbeitrag wird nicht erhoben."

3. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch:

a) **(aufgehoben)**

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 1,61 EURO"

4. **(aufgehoben)**

5. § 23 Abs. 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Gebühr beträgt pro angefangenen m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 44,00 EURO
b) Abwasser aus Gruben 44,00 EURO"

6. § 25 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,50 EURO zu zahlen."

7. § 25 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 8,00 EURO zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 EURO."

8. § 31 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 EURO bis 51.129,00 EURO geahndet werden."

Artikel 11

Änderung der Friedhofsordnung des Marktflleckens Mengerskirchen in der Fassung vom 13.11.1997

1. § 34 Abs. 2 Satz 1 erhält nachfolgenden Wortlaut:

"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 EURO bis 510,00 EURO geahndet werden."

Artikel 12

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktflleckens Mengerskirchen in der Fassung vom 13.11.1997

1. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Pauschalgebühr von 26,00 EURO (50,- DM)."

2. **(aufgehoben)**

3. § 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Für den Erwerb von Nutzungsrechten an

- | | |
|--|--------------|
| a) Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten | 460,00 EURO |
| b) Urnenwahlgräbern auf 30 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten | 315,00 EURO" |

4. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Verlängerung der in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsrechte je Jahr der Verlängerung und je Grabstelle sind zu entrichten:

- | | |
|--|-------------|
| a) Bei Wahlgräbern für Erdbestattungen | 11,00 EURO |
| b) Bei Urnenwahlgrabstätten | 11,00 EURO" |

5. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| - Reihengrab für Erdbestattungen ab dem 11. Lebensjahr: | 77,00 EURO |
| - Reihengrab für Erdbestattungen vor dem 11. Lebensjahr (Kindergrab): | 26,00 EURO |
| - für Urnenreihengrabstätten: | 26,00 EURO" |

6. § 11 a erhält folgenden Wortlaut:

"Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnennischen werden erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnennische auf die Dauer von 20 Jahren | 460,00 EURO |
| 2. Für die Verlängerung des in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsrechtes je Jahr der Verlängerung | 20,00 EURO" |

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Regelung des Gemeingebrauchs an dem Badegewässer Seeweier des Marktfleckens Mengerskirchen in der Fassung vom 09.05.1996

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Benutzung des Gewässers wird folgendes Entgelt erhoben:

	Tageskarte	Zehnerkarte	Jahreskarte
Erwachsene und Jugendliche von 16 bis 17 Jahren	1,60 EURO	13,80 EURO	21,00 EURO
Kinder bis 15 Jahre, Schüler und Studenten (mit Ausweis) sowie Schwerbehinderte (mit Ausweis)	1,00 EURO	9,20 EURO	13,00 EURO"

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Regelung des Gemeingebrauchs an dem Badegewässer Waldsee des Marktfleckens Mengerskirchen in der Fassung vom 09.05.1996

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Benutzung des Gewässers wird folgendes Entgelt erhoben:

	Tageskarte	Zehnerkarte	Jahreskarte
Erwachsene und Jugendliche von 16 bis 17 Jahren	1,60 EURO	13,80 EURO	21,00 EURO
Kinder bis 15 Jahre, Schüler und Studenten (mit Ausweis) sowie Schwerbehinderte (mit Ausweis)	1,00 EURO	9,20 EURO	13,00 EURO"

Artikel 15

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für Grillplätze und Grillhütten des Marktfleckens Mengerskirchen

1. § 7 Abs. 1, 2, 3 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

- "1. Für die Benutzung der Grillplätze in Dillhausen und Probbach wird eine Gebühr von 5,00 EURO/Tag erhoben.
2. Für die Benutzung der Grillhütte an der Westerwaldhalle in Waldernbach wird eine Gebühr von 10,00 EURO/Tag erhoben. Sofern Strombenutzung aus der Westerwaldhalle erfolgt, ist dafür eine Gebühr von 3,00 EURO zu zahlen.
3. Für die Benutzung der Grillhütte „Am Waldsee“, Probbach, werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung Grillhütte	5,00 EURO
Toilettenbenutzung	5,00 EURO
Stromkostenersatz nach Anzahl der angeschlossenen Geräte, mindestens	3,00 EURO

Die Gebühren sind an den jeweiligen Pächter des Kiosk zu entrichten.
5. Bei Benutzung einer Toilette erhöht sich die Gebühr um 3,00 EURO. Des weiteren ist der Ortsvorsteher berechtigt, bei auswärtigen Benutzern eine Kautions zu erheben, sofern dies angezeigt erscheint."

Artikel 16

Änderung der Ordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser des Marktfleckens Mengerskirchen vom 27.09.1993

1. § 6 Abs. 6 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Als Sicherheit für die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache kann verlangt werden, dass der Benutzer vor Beginn der Mietzeit eine Kautions von 300,00 EURO an den von der Gemeinde Beauftragten (Hausmeister) zahlt."

Artikel 17

**Änderung der Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser des Marktfleckens
Mengerskirchen in der Fassung vom 01.07.1999**

1. § 2 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Für Diskoveranstaltungen wird zur Abgeltung der besonderen Beanspruchung ein Aufschlag in Höhe von 25 % des Nettoeinkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben. Die sich hieraus ergebende Benutzungsgebühr muss mindestens 51,00 EURO betragen. Veranstalter kann nur ein ortsansässiger Verein (ausgenommen Kirmesburschen) sein. Von dem Veranstalter ist bei der Gemeindekasse eine Kautions in Höhe von 300,00 EURO zu hinterlegen. Der Nachweis für den Abschluss einer Haft-, Verkehrs- und Organisationspflichtversicherung ist der Gemeinde vor der Veranstaltung vorzulegen."

2. § 2 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Wird außerhalb des Saales ein Imbißstand aufgestellt, so beträgt die Standgebühr incl. aller Nebenkosten (Strom, Wasser usw.) je Kalendertag 38,00 EURO."

3. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Benutzungsgebühr für private Veranstaltungen wird wie folgt festgesetzt:

<u>großer Saal:</u>	<u>für ortsansässige Veranstalter:</u>	<u>für auswärtige Veranstalter:</u>
Mengerskirchen, Waldernbach und Winkels	51,00 EURO	102,00 EURO
Probbach	35,00 EURO	71,00 EURO
Dillhausen	40,00 EURO	81,00 EURO
<u>kleiner Saal:</u>		
Mengerskirchen, Waldernbach und Winkels	40,00 EURO	81,00 EURO
Probbach	25,00 EURO	51,00 EURO
Beerdigungskaffee (incl. Küchenbenutzung)	30,00 EURO	
Küchenbenutzung je Tag	16,00 EURO	31,00 EURO

Für den zweiten und jeden weiteren Tag wird die Hälfte der Gebühr erhoben (gilt nicht für die Küchenbenutzung). Der jeweils vorliegende Getränkeliieferungsvertrag ist für alle Veranstaltungen zu beachten.

Die durch Benutzung entstehenden Kosten sind der Gemeinde zu erstatten, und zwar:

Reparaturkosten, Glasbruch- oder sonstige Kosten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Für die Vermietung von Mobiliar aus den Gemeinschaftshäusern wird folgende Gebühr erhoben:
Pro Tisch - 1,00 EURO, Pro Stuhl - 0,50 EURO."

4. § 3 a erhält folgenden Wortlaut:

"In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Heizung, Wasser und Abwasser sowie Strom bis zu 100 kWh enthalten. Bei einem Stromverbrauch von mehr als 100 kWh werden je übersteigende Kilowattstunde 0,20 EURO berechnet."

Artikel 18

Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 09.07.1999

(aufgehoben)

Artikel 19
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet des Marktfleckens Mengerskirchen

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Steuer beträgt jährlich
Für den ersten Hund 36,00 EURO
Für den zweiten Hund 66,00 EURO
Für den dritten und jeden weiteren Hund 72,00 EURO"

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 246,00 EURO."

Artikel 20
Änderung der Grundsätze über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Marktfleckens Mengerskirchen, Stand 01.03.1985

1. Punkt II C erhält folgenden Wortlaut:

- "1. Stundungen von Steuern und übrigen Abgaben können für die Zeit bis zum Ende des Rechnungsjahres bis zur Höhe von 510,00 EURO durch den Kassenverwalter ausgesprochen werden.
2. Für die übrigen Stundungen sind zuständig:
 - a) der Bürgermeister für Beträge bis zu 1.530,00 EURO im Einzelfalle und für Stundungen, die über den Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses hinausgehen;
 - b) der Gemeindevorstand für Beträge über 1.530,00 EURO."

2. Punkt III C erhält folgenden Wortlaut:

- "Es sind zuständig:
- a) der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 255,00 EURO im Einzelfalle;
 - b) der Gemeindevorstand bei Beträgen bis zu 1.530,00 EURO im Einzelfalle; bei Beträgen über 1.530,00 EURO im Einzelfalle mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses;
 - c) die Gemeindevertretung in Fällen von besonderer Bedeutung."

3. Punkt IV C erhält folgenden Wortlaut:

- "Es sind zuständig:
- a) der Gemeindevorstand bei Beträgen bis zu 510,00 EURO im Einzelfalle;
 - b) bei Beträgen über 510,00 EURO bis 1.530,00 EURO im Einzelfalle mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses;
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen über 1.530,00 EURO im Einzelfalle sowie in allen Fällen, in denen zwischen Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss keine übereinstimmenden Beschlüsse gefasst werden."

Artikel 21
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- "Die Steuer beträgt
- a) zu § 2 a):
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 21,00 EURO je Kalendermonat und Gerät
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 11,00 EURO je Kalendermonat und Gerät
 - b) zu § 2 b):
je angefangenen qm und Kalendermonat 5,00 EURO."

Artikel 22

Änderung der Satzung über die Reinhaltung und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in dem Marktflecken Mengerskirchen

1. § 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 2,50 EURO bis 511,00 EURO geahndet werden."

Artikel 23

Änderung der Richtlinie des Marktflecken Mengerskirchen zur Förderung des Erhalts denkmalgeschützter Anwesen

1. Punkt IV. Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Der Marktflecken Mengerskirchen fördert diese Massnahmen mit 10 % der nachgewiesenen Kosten, max. 5.113,00 EURO."

Artikel 24

Änderung der Richtlinie des Marktflecken Mengerskirchen zur Förderung des Sports

1. Nr. 2 a wird wie folgt geändert:

"Diejenigen Vereine, die ein eigenes Vereinsheim unterhalten, erhalten auf Antrag jährlich einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Energiekosten in Höhe von 10 %, maximal 103,00 EURO."

2. Nr. 2 c erhält folgenden Wortlaut:

"Bei Neu- oder Anbauten von Sportheimen oder Sportanlagen sowie der Sanierung bzw. Instandsetzung von Sportanlagen gewährt der Marktflecken Mengerskirchen einen Zuschuss in Höhe von 10 % der tatsächlichen Kosten, maximal 2.600,00 EURO.

Nach Bewilligung kann ein erneuter Zuschuss frühestens nach 8 Jahren wieder beantragt werden.

Der Höchstbetrag von 2.600,00 EURO kann innerhalb von 8 Jahren in Teilbeträgen auch für mehrere kleinere Maßnahmen gewährt werden; die 8-Jahres-Frist beginnt in diesen Fällen mit der Auszahlung des ersten Teilbetrages."

3. Nr. 2 d erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, deren Wert mindestens 520,00 EURO beträgt, wird ein Zuschuss von 10 % der tatsächlichen Kosten, maximal 155,00 EURO gewährt."

Artikel 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Die nachstehend aufgeführten Satzungen und Richtlinien treten am Tag nach Veröffentlichung dieser Satzung außer Kraft:

1. die Satzung über die Erd- und Bauschuttdeponie in Probbach vom 15.09.1984,
2. die Gebührenordnung für den Campingplatz am Seeweiher in der Fassung vom 01.04.1986,
3. die Satzung über das Erheben eines Kurbeitrages vom 15.12.1981,
4. die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Sportheim in Mengerskirchen vom 18.06.1989,
5. die Förderrichtlinie des Marktfleckens Mengerskirchen über die Förderung von Regenwassernutzungsanlagen vom 28.10.1993.

35794 Mengerskirchen, den 28.09.2000
Az.: 020-00

(Siegel)

.....
Der Gemeindevorstand
Becker, Bürgermeister